

114. Zustellung der Urschrift anstatt der beglaubigten Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes. Förmlichkeiten bei der Zustellung durch die Post.

C.P.D. §§. 156. 177. 178 Absf. 2.<sup>1</sup>

III. Civilsenat. Urt. v. 5. Februar 1886 i. S. H. u. Bl. (Wekl.) w. die Berlin-Hamburger Eisenbahngesellschaft (Rl.). Rep. III. 262/85.

I. Landgericht Lüneburg.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Revisionsbeklagte rügte, daß die Zustellung der Revisionschrift durch die Post nicht ordnungsmäßig erfolgt sei, weil statt der beglaubigten Abschrift jenes Schriftstückes dessen Urschrift übergeben, auf letztere auch von dem Gerichtsvollzieher nicht die in §. 177 C.P.D. vorgeschriebene Urkunde gesetzt worden sei, endlich die Zustellungsurkunde die Person nicht bezeichne, für welche zugestellt werde. Der Antrag auf Verwerfung der Revision als unzulässig wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Zustellung der Revisionschrift kann als eine ordnungswidrige nicht betrachtet werden.

Allerdings soll nach §. 156 C.P.D. bei der Zustellung die beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes übergeben werden. Wenn aber, wie dies hier der Fall war, die zugestellte Urschrift der Revisionschrift in wörtlicher Übereinstimmung mit dem bei Gericht überreichten Schriftsatz die Beglaubigung des betreibenden Rechtsanwaltes und zugleich die Terminsbestimmung unter Hinzufügung der Unterschrift des mit der Zustellung beauftragten Gerichtsvollziehers enthält, so ersetzt dieses Schriftstück die beglaubigte Abschrift in jeder Beziehung, und es ist unerfindlich, welches Interesse der Zustellungsempfänger

<sup>1</sup> Ein Teil dieses Urtheiles ist abgedruckt unter „Gemeines Recht“ Nr. 36 S. 175. D. R.

daran haben könnte, daß ihm gerade die in die Hände des betreibenden Anwaltes zurückgelangte Abschrift zugestellt werde.

Die Zustellung eines Schriftstückes durch die Post wird sodann dadurch nicht unwirksam, daß der Gerichtsvollzieher die nach §. 177 C.P.D. auf die Urschrift des zuzustellenden Schriftstückes zu setzende Urkunde auf die Abschrift des letzteren abschriftlich nicht übertragen hat. Denn dies bildet, wie das Reichsgericht bereits in einem ähnlichen Falle entschieden hat<sup>1</sup> kein gesetzliches, die Gültigkeit der Zustellung durch die Post bedingendes Erfordernis. Es war deshalb auch im vorliegenden Falle nicht erforderlich, daß der Gerichtsvollzieher die auf die Abschrift des zuzustellenden Schriftstückes gesetzte Beurkundung der zugestellten Urschrift abschriftlich beifügte. Bei Zustellungen durch die Post endlich ist im §. 178 Abs. 2 verbunden mit §. 174 C.P.D. nicht vorgeschrieben, daß die aufzunehmende und dem Empfänger zu behändigende Zustellungsurkunde die Bezeichnung der Person, für welche zugestellt werden soll, enthalte. Uebrigens konnte im vorliegenden Falle, in welchem die beiden solidarisch belangten und verurteilten Beklagten durch einen und denselben Prozeßbevollmächtigten vertreten waren, kein Zweifel darüber obwalten, daß die Zustellung der Revisionschrift für beide Beklagte und Berufungskläger erfolgt sei.“